



Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege

der

Einwohnergemeinde Reigoldswil

Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege vom 2. Dezember 2024

Die Einwohnergemeindeversammlung Reigoldswil vom 2. Dezember 2024, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst als Reglement:

§ 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement enthält die ergänzenden kommunalen Bestimmungen zum Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz vom 19. September 1996 ²⁾.

²Die Kinder- und Jugendzahnpflege umfasst per Schuljahresbeginn 1998/1999 auch die Kinder des Kindergartens.

§ 2 Zuständigkeit des Gemeinderates

Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Kinder- und Schulzahnpflege aus. Er erfüllt somit die gesetzlichen Aufgaben, die der Gemeinde im Zusammenhang mit dem Ausschluss nicht geeigneter Zahnärztinnen und Zahnärzte (§ 4 Absatz 3 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) und dem Ausschluss von Kindern und Jugendlichen von der Subventionierung übertragen sind (§ 11 Absatz 2 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz).

§ 3 Administrative Belange

Für die kommunalen administrativen Belange der Kinder- und Schulzahnpflege, die nicht dem Gemeinderat übertragen sind, wie die administrative Zusammenarbeit mit den Eltern, mit den Zahnärztinnen und Zahnärzten, die finanziellen Belange, der Verkehr mit dem kantonsärztlichen Dienst, ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

§ 4 Zuständigkeit des Primarschulrats, der Kindergärtner/innen und Schulleitungen

¹ Die Kindergärtner/innen und die Schulleitungen orientieren die Eltern der in den Kindergarten oder in die Schule eintretenden Kinder und die Eltern neu zuziehender Kinder über die Kinder- und Jugendzahnpflege und erfassen die Beitretenden und deren Zahnarztwahl. Den Eltern stellt die Gemeindeverwaltung für die Beitrittsmeldung notwendigen Formulare zur Verfügung.

²Die Primarschulpflege ist für die Information der Eltern durch die Kindergärtner/innen und die Schulleitung verantwortlich.

§ 5 Aufgaben der Eltern

Die Eltern melden der Gemeindeverwaltung mit dem dafür vorgesehenen Formular den Beitritt bzw. den Austritt zur Kinder- und Jugendzahnpflege, die gewählte Zahnärztin bzw. den gewählten Zahnarzt oder eine allfällige Änderung in der Zahnarztwahl.

§ 6 Kommunale Kontrollen und Prävention

Liegen besondere Gründe vor, kann der Gemeinderat nach Rücksprache mit der Kantonszahnärztin bzw. dem Kantonszahnarzt allgemeine zahnmedizinische Kontrolluntersuchungen und Präventionsprogramme zu Lasten der Gemeinde anordnen.

§ 7 Subventionsbeiträge

¹ Bei der Festlegung der Beitragsleistungen an die Eltern für subventionsberechtigte Massnahmen ist deren finanzielle Leistungskraft und die Kinderzahl zu berücksichtigen.

² Die Beitragsleistungen für subventionsberechtigte Eltern betragen zwischen 10% und 90% der Behandlungskosten.

³ Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten.

§ 8 Rechtsschutz

Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

§ 9 Inkrafttreten

¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege der Gemeinde Reigoldswil vom 18. Mai 1998 sowie der Anhang mit dem Subventionsschlüssel vom 07. Dezember 2015 aufgehoben.

² Dieses Reglement bedarf der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft.

³ Das Reglement tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Genehmigt an der Einwohnergemeindeversammlung vom xx.xx.xxx

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident

Der Verwalter

Fritz Sutter

Markus Dörflinger

Die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft genehmigt das vorliegende Reglement

mit Beschluss Nr. xx vom xx. xx. xxxx